

II- 9331 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4572 W

ANFRAGE

1993-04-02

des Abgeordneten Voggenhuber, Freunde und Freundinnen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Holzindustrie M. Kaindl/Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Die Luftschadstoffemissionen der Firma Kaindl in Wals/Salzburg beeinträchtigen seit Jahrzehnten die Gesundheit und das Wohlbefinden der benachbarten Bevölkerung. Schon im Jahre 1984 wurden vom ärztlichen Amtssachverständigendienst der Landessanitätsdirektion "wegen der langfristig nicht ausschließbaren Gesundheitsgefährdung" drastische Luftschadstoffreduktion insbesondere der toxischen Leitsubstanzen wie Formaldehyd, Staub, Kohlenwasserstoffe, SO₂ und Stickstoffdioxid gefordert. Neben anderen Maßnahmen wurde im Jahre 1984 noch eine Produktionsbeschränkung auf jenes Maß (726 Kubikmeter Spanplatte pro Tag) verfügt, mit dem "die Summe der Gesamtemissionen und damit auch der Immissionen auf einen Stand gebracht (werden sollte), bei dem kurzfristig eine Gesundheitsgefährdung nicht anzunehmen war." Bei den Nachbarn traten hingegen weiterhin "erhebliche Geruchsbelästigungen und eine Reizsymptomatik der oberen Atemwege und der Augenbindehäute" auf. (Zitate aus der gutachterlichen Stellungnahme des ärztlichen Sachverständigen Dr. König vom 27.1.1993, Amt der Salzburger Landesregierung, Zl. 3/13-65.50031-1993)

1989 wurden schließlich durch einen Brand wesentliche Teile der Betriebsanlage zerstört. Von seiten der Behörden wurde die Devise "Wiederaufbau nur nach dem Stand der Technik" ausgegeben. Diese stellte praktisch den Mittelweg zwischen den Forderungen der Bürgerinitiative nach völliger Absiedelung des Betriebes und der - allerdings sehr theoretischen - Position der Firma Kaindl die Anlage exakt nach dem alten Konsens wiederzuerrichten, dar. De facto wurde die gesamte Gegend in ein Großversuchslabor verwandelt, denn der derzeitige Betrieb und die entsprechenden Luftschadstoff-Rückhaltemaßnahmen fußen im wesentlichen auf "Versuchsbetriebsgenehmigungen". Obwohl bereits 1989 ein entsprechender Antrag auf Änderung der Anlage bei der Gewerbebehörde eingebracht wurde, ist es bis jetzt noch nicht zu einer erstinstanzlichen Entscheidung gekommen. Die fortlaufende Genehmigung von Versuchsbetrieben muß als eine Umgehung der Rechtsschutzgarantien des ordentlichen Verfahrens angesehen werden und ist angesichts der Vorbelastung der Bevölkerung durch den Altbetrieb ("Normalbetrieb" und Störfälle) eine unhaltbare Vorgangsweise. Es ist erwiesen, daß die 1984 vorgeschriebene Produktionsbeschränkung nicht eingehalten wurde: "Nach einer anfänglichen Minderung der

klassischen Luftschadstoffe und des Formaldehyd trat eine Steigerung der Produktion ein, die nach 1989 einen neuen Höhepunkt erreicht hat und die zuvor stattgehabten Emissionsminderungen zumindest egalisiert, für einzelne Stoffe und Stoffgruppen doch eine deutliche Zunahme zur Folge hat." (König, S 18). Auch die Versuchsbetriebsgenehmigungen wurden für weitaus höhere Auslastungen vergeben, sodaß davon auszugehen ist, daß die Bevölkerung nun jedenfalls schon über 10 Jahre einer gesundheitsschädigenden Immissionssituation ausgesetzt ist. Der Bezirkshauptmann von Salzburg-Umgebung und das unmittelbar weisungsbefugte Mitglied der Landesregierung sind daher dem Vorwurf ausgesetzt, durch die gesetzwidrige Praxis der Versuchsbetriebsgenehmigungen und der fehlenden Kontrolle des Alt- und Neubetriebes der Anlage diese Gesundheitsgefährdung bzw. -beeinträchtigung der Nachbarn mitherbeigeführt zu haben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

I. Genehmigungen und Auflagen

1. Welche gewerberechtlichen Genehmigungsbescheide für die Errichtung und den Betrieb der Kaindl Holzindustrie in Wals, Salzburg gemäß § 77 (Neuerrichtung) und § 81 (Änderung, Erweiterung) GewO wurden erlassen, welcher Anlagenteil ist jeweils Gegenstand des Bescheids, welche Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe wurden jeweils vorgeschrieben und von wann stammen diese Bescheide jeweils?
2. Welche Bescheide zur nachträglichen Auflagenerteilung nach § 79 GewO für die Kaindl Holzindustrie liegen vor, von wann stammen diese Bescheide, und welche Auflagen wurden hinsichtlich der Luftschadstoffreduktion jeweils erteilt?
3. a) Wird in der Anlage auch ein Dampfkessel betrieben, wenn ja, mit welcher Brennstoffwärmeleistung?
b) Welche Verfahren wurden aufgrund des DKEG bzw. des LRG-K in Zusammenhang mit der Kaindl Holzindustrie abgeführt bzw. in welchen Verfahren wurden die materiellrechtlichen Bestimmungen dieser Gesetze angewandt?
4. a) Wieviele Mengen an Staub, Formaldehyd, Staub, Kohlenwasserstoffen, SO₂ und Stickstoffdioxid durfte die Gesamtanlage pro Tag (allenfalls andere Zeiteinheit) Anfang 1984 aufgrund der Genehmigungs- und Auflagenbescheide der Gewerbebehörde in die Umgebung abgeben?

- b) Wann erfolgte die erste bescheidmäßige weitere Reduktion dieses konsentierten Maßes und wie entwickelte sich die erlaubte Belastung der Bevölkerung mit den oben genannten Schadstoffen bis zum Brand im Jahre 1989 in absoluten Zahlen?
5. a) In welcher konkreten Form wurde die schon oben angesprochene Beschränkung der Produktion auf 726 Kubikmeter Spanplatte pro Tag verfügt?
- b) In welchem der oben zitierten Bescheide ist diese Anordnung enthalten?
- c) Was war die ursprünglich konsentierte Kapazitätsauslastung?
- d) Wenn keine solche Produktionshöchstgrenze Gegenstand der Genehmigung war, wie dies Bezirkshauptmann Marckhgott in der Presseaussendung vom 15. 2. 1993 zum Ausdruck bringt ("Das gewerberechtliche Betriebsanlagenrecht sieht grundsätzlich keine mengenmäßigen Produktionsbeschränkungen vor, sondern ... konkret zu formulierende Immissionsbeschränkungen.") so stellt sich die Frage, aufgrund welcher Ausgangsdaten die technischen Sachverständigen die Emissionen der Anlage berechneten, die dann letztlich der Beurteilung durch den ärztlichen Sachverständigen zu unterziehen waren, woraus dann allenfalls Auflagen zum Schutz der Nachbarn zu erteilen sind?
6. a) War die Anlage nach dem Brand im Jahre 1989 so betriebsfähig, daß der Betriebszweck, die Spanplattenerzeugung ohne Baumaßnahmen fortgesetzt werden konnte?
- b) In welchen Anlagenteilen wurde wann der Betrieb wieder aufgenommen?
7. a) Wann wurden die Anträge auf Genehmigung der Änderungen der Anlage aufgrund des Brandes 1989 bei der Gewerbebehörde eingebracht?
- b) Welche gewünschten Kapazitätserweiterungen gegenüber dem konsentierten Maß von 726 Kubikmeter Spanplatte pro Tag bedeuteten diese Anträge?
- c) Wo in den Versuchsbetriebsgenehmigungen finden sich die Anordnungen, daß nur "notwendige Versuchsreihen für Tests der Anlagenteile" vom alten Produktionsmaß von 726 Kubikmeter ausgenommen seien (LR Dr. Raus in der Landeskorrespondenz vom 15. 2. 1993)?

II. Versuchsbetriebsgenehmigungen

1. a) Welche Bescheide zur Genehmigung eines Versuchsbetriebs welcher Anlagenteile ergingen insgesamt im Zuge des Anlagenänderungsverfahrens?

- b) Wo finden sich die zeitlichen Befristungen für den Versuchsbetrieb in diesen Bescheiden jeweils?
2. a) Welche Emissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarn vor den schon oben erwähnten Luftschadstoffen enthalten diese Bescheide jeweils?
 - b) Wie hoch waren demnach in den Jahren 1990, 1991 und 1992 die Emissionen dieser Schadstoffe für die Gesamtanlage in absoluten Werten pro Zeiteinheit?
 - c) Lagen diese Gesamtausstoßmengen unter oder über dem konsentierten Maß von 1988 und wie hoch ist diese Differenz jeweils?
 3. a) Auf welche der drei Tatbestände des § 354 GewO
 - außergewöhnlicher Umfang oder besondere Beschaffenheit der Anlage und grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit,
 - Notwendigkeit von Vorarbeiten für die Ausarbeitung des Projektes,
 - Notwendigkeit von Vorarbeiten für Entscheidungsfindung der Behördestützen sich diese Bescheide jeweils?
 - b) Wie wird die Notwendigkeit des Versuchsbetriebes im einzelnen begründet?
 4. a) Wann wurden die Versuchsbetriebe jeweils gestartet und wie lange dauern sie daher - unter Berücksichtigung allfälliger Unterbrechungen - schon an?
 - b) In welcher Weise läßt sich die lange Versuchsdauer jeweils begründen?

III. Kontrolle

1. Welche kontinuierlichen und punktuellen Messungen der oben genannten Luftschadstoffe waren dem Betriebsinhaber per 1.1.1984 aufgrund der gewerbebehördlichen Bescheide vorgeschrieben?
2. a) In welcher Weise wurde die Behörde von diesen Messungen in Kenntnis gesetzt?
 - b) Wie oft wurden die SO₂ und Formaldehyd-Konzentrationen im Gesamtabgas der Anlage im Jahr gemessen?
 - c) Wer führte diese Messungen durch?

3. Welche Überprüfungen der Anlage hinsichtlich der Luftschadstoffe nach § 338 GewO hat die Bezirkshauptmannschaft seit dem Jahre 1984 durchgeführt?
4. a) Wie hoch waren die Emissionsspitzenwerte pro Jahr in dieser Zeit (1984 bis 1989)?

b) Welche durchschnittliche Entwicklung (Zunahme/Abnahme) war bei den vom Betreiber und von der Behörde vorgenommenen Messungen zu verzeichnen?
5. Im Gutachten von Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Schmidt vom September 1989 werden zur analytischen Überwachung der Abgasreinigung für die Spänetrocknung folgende Messungen gefordert:
 - "- eine kontinuierliche Messung und Aufzeichnung der Staub- und der TOC-Konzentrationen im Abgas
 - eine kontinuierliche Messung und Aufzeichnung der Trockenereingangstemperaturen,
 - eine kontinuierliche Messung und Aufzeichnung der Abgasvolumina, die aus der Harzkochung/Impregnierung und der Plattenpressung abgesaugt werden".
 - a) Wurden diese Messungen in den späteren Versuchsbetrieben vorgeschrieben?
 - b) Wie wurde die Effektivität der Anlagen dann gemessen?
 - c) Wie hoch waren die tatsächlichen Staub- und TOC-Konzentrationen und das Abgasvolumen während des Versuchsbetriebs im Durchschnitt?
 - d) Wie hoch waren die tatsächlichen Spitzenwerte in den jeweiligen Versuchsjahren 1990, 1991 und 1992?